

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1992

Ausgabe Nr. 37

Ausgabetag 11.09.1992

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
482	01.09.1992	a) Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegelände II" vom 01.09.1992	1079 - 1081
483	01.09.1992	b) Satzung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet I" vom 01.09.1992	1082 - 1084
484	01.09.1991	c) Satzung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" vom 01.09.1992	1085 - 1087
GEMEINDE OSTBEVERN			
485	09.09.1992	Ergänzung der Bekanntmachung über die Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Telgenkamp"	1088
STADT SASSENBERG			
486	07.09.1992	a) Anzeige der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet Füchtorfer Straße"	1089 - 1090
487	07.09.1992	b) Anzeige der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sassenberg-Ost"	1091 - 1092
488	07.09.1992	c) Anzeige des Bebauungsplanes "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße"	1093 - 1094
489	07.09.1992	d) Anzeige der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Pastors Busch"	1095 - 1096
490	02.09.1992	e) Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen	1097

Herausgeber: Kreis Warendorf - Der Oberkreisdirektor - Telefon (02581) 531, Fernschreiber 0892427

Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf - Hauptamt - 4410 Warendorf, Postfach 110465

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

SPARKASSE AHLEN

491	02.09.1992	Aufgebot über den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 383073376	1098
-----	------------	--	------

KREIS WARENDORF

492	09.09.1992	a) Öffentliche Bekanntmachung über die in der Zeit vom 09. - 17.11.1992 stattfindende Fischerprüfung	1099
-----	------------	--	------

493	01.09.1992	b) Manövermeldung	1100
-----	------------	-------------------	------

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.15 Sö/Gr4

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 16. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 1.09.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. Seite 362/SGV NW 2023) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 1253) in der Fassung der letzten Änderung hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 9.07.1992 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 10.06.1992 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 11.06.1992."

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Ausweitung der überbaubaren Flächen für die Grundstücke Alverskirchener Straße 11 und 13. Die Grundstücke sind im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der 16. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt- Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

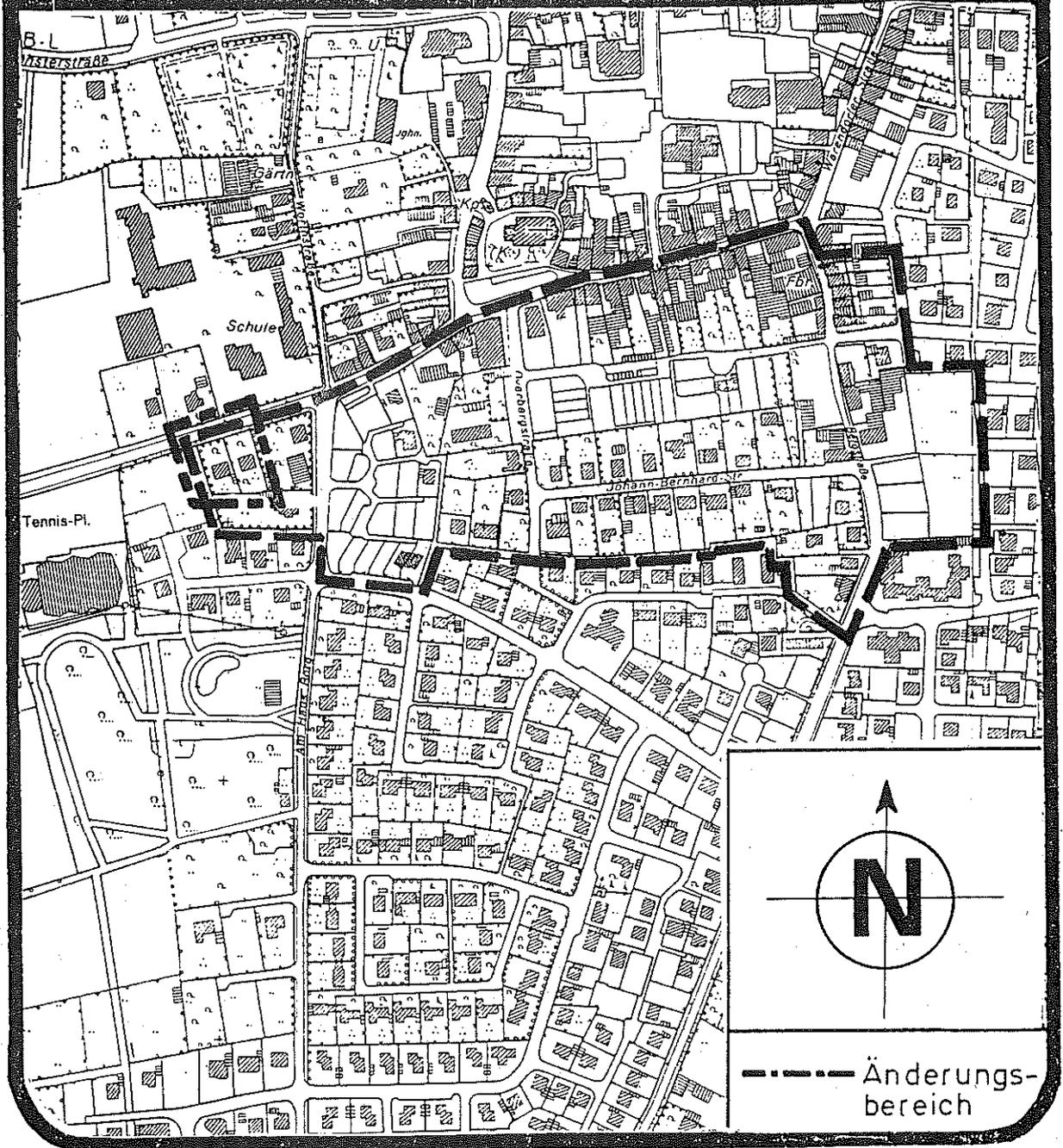
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 01.09.1992



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

— — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "vitusstraße"